



Sekretariat:
Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)
Stralauer Str. 63
10179 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 72 62 22 -128/-123
Fax: +49 (0) 30 72 62 22 -328
Mail: info@deutscher-behindertenrat.de
www.deutscher-behindertenrat.de

Berlin, den 1.12.2014

4. Sitzung des Hochrangigen Beteiligungsverfahrens BTHG – Positionen der DBR-Verbände

- Soziale Teilhabe
 - Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistung
 - Pauschale Geldleistung (Leistungsform Fachleistung), Prüfung Bundesteilhabegeld, Blinden- und Gehörlosengeld
-

Mit der vorliegenden Positionierung legen die Verbände des Deutschen Behindertenrates (DBR) ihre einvernehmlichen Bewertungen und Forderungen zu den Themen

- *Soziale Teilhabe (einschließlich Assistenz),*
- *Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistung sowie*
- *Pauschale Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung / Prüfung Einführung Bundesteilhabegeld, Blinden- und Gehörlosengeld*

vor. Diese Themen waren Gegenstand der 4. Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz am 19. November 2014. Insoweit knüpfen die DBR-Verbände an die entsprechenden sitzungsvorbereitenden Arbeitspapiere des BMAS mit Stand: 5. November 2014 an; zeitlich ggf. noch nachfolgende Überarbeitungen der BMAS-Arbeitspapiere konnten nicht berücksichtigt werden.

1) Soziale Teilhabe, einschließlich Assistenzleistungen

Die DBR-Verbände weisen darauf hin, dass im Bereich der Leistungen der sozialen Teilhabe und mit Blick auf **Assistenzleistungen** erhebliche Defizite in der Praxis bestehen. Doch leider klammert das BMAS-Arbeitspapier die praktischen Umsetzungsdefizite bei diesen, entgegen der Überschrift, weitgehend aus. Die DBR-Verbände sehen es daher für erforderlich an, zu diesen „Leerstellen“ in der

Praxis ergänzende Ausführungen bei der Sachverhaltsdarstellung, beim Handlungsbedarf sowie bei den Handlungsoptionen zu treffen und weisen dabei insbesondere auf Persönliche Assistenz, Leistungen bei ehrenamtlichem Engagement/Freizeit, Elternassistenz, Assistenz im pflegerischen Bereich, Kommunikationsassistenz sowie die Regieleistungen für die Alltagssteuerung hin, da dort die Defizite bzw. politischen Handlungserfordernisse ganz besonders ausgeprägt sind.

Im Arbeitspapier wird die Notwendigkeit gesehen, zur Herstellung von Rechtsklarheit eine „eindeutige **Begriffsdefinition** von sozialer Teilhabe“ und eine „**Abgrenzung der Leistungen der sozialen Teilhabe von anderen Leistungen**“ vorzunehmen (S. 3, unter „2. Handlungsbedarf“). Die Verbände des DBR sehen dies kritisch. Damit einher ginge die Gefahr, das für Menschen mit Behinderungen wichtige Bedarfsdeckungsprinzip aufzuweichen, welches in der Eingliederungshilfe mit seiner bisherigen Nachrang- und Auffangfunktion sichergestellt ist. Zwar sehen die DBR-Verbände durchaus das Erfordernis, vorrangige Leistungssysteme zu stärken und z.B. im Bereich der Heil- und Hilfsmittel die Bedarfe behinderter Menschen verstärkt im SGB V zu decken. Dies darf jedoch in der Konsequenz nicht dazu führen, damit einhergehend die Nachrangigkeit und das Bedarfsdeckungsprinzip der Eingliederungshilfe-neu in Frage zu stellen. Dies gilt umso mehr, als weder der Bereich der medizinischen Rehabilitation bisher in der Arbeitsgruppe beraten wurde, noch das Leistungsrecht anderer Sozialgesetzbücher in die Kompetenz der Arbeitsgruppe fällt. Eine abschließende Trägerschaft vorrangiger Leistungsträger im Kontext der BTHG-Debatte ist daher kritisch zu sehen. Mit der abschließenden Definition sozialer Teilhabe und der Leistungsabgrenzung zu anderen Trägern sozialer Teilhabeleistungen drohen Leistungsbegrenzungen und „Leistungslöcher“ zulasten der Betroffenen. In der Eingliederungshilfe-neu darf ihre wichtige Auffangfunktion für soziale Teilhabeleistungen nicht in Frage gestellt werden, um dem Grundsatz der Bedarfsdeckung auch insoweit Rechnung zu tragen.

Im Abschnitt der **Handlungsoptionen** präferieren die DBR-Verbände Option 3 a) mit der Maßgabe, dass die Neustrukturierung der Leistungen der sozialen Teilhabe nicht „in einem eigenständigen Kapitel „Soziale Teilhabe“ innerhalb der Eingliederungshilfe-neu“, sondern „**innerhalb des SGB IX**“ erfolgt. Es muss klar herausgearbeitet werden, dass durch die Neustrukturierung der Leistungen zur sozialen Teilhabe innerhalb der Eingliederungshilfe-neu § 55 SGB IX, der für alle Träger sozialer Teilhabeleistungen, z. B. auch die Unfallversicherung, gilt, unangetastet bleibt. Zusätzlich sind die oben bereits genannten Leistungen zu ergänzen. Die unter a) bisher aufgeführten Lebenslagen (Wohnen, Alltagsbewältigung, Mobilität) sind deutlich zu eng gefasst; vielmehr sind ICF-basiert die 9 Bereiche zur Klassifikation der Aktivitäten und Teilhabe zugrunde zu legen. Gerade im Hinblick auf soziale Teilhabe darf es keine Unterscheidung in „Lebensbereiche 1. und 2. Klasse“ geben.

Die Handlungsoption 3 b) sehen die DBR-Verbände „mit Unbehagen“, da **pauschalierte Geldleistungen** im Spannungsverhältnis zum Prinzip individuell bedarfsdeckender Leistungen stehen; die DBR-Verbände verweisen in diesem Zusammenhang auf die Problematik der Ermittlung bzw. Bemessung der Höhe von pauschalierten Geldleistungen sowie möglicher ergänzender Rahmenbedingungen (Mehrkostenvorbehalt). Pauschalierte Geldleistungen für einzelne wiederkehrende Leistungen dürfen daher allein auf ausdrücklichen Wunsch des Menschen mit Behinderung gewährt werden.

Erheblicher Kritik begegnen die Ausführungen zur Option c), die das sog. **Poolen von Leistungen** betreffen. Das Poolen ist aus dem Bereich der Pflegeversicherung – als Antwort auf das dortige Teilleistungssystem – bekannt; es ist nicht ersichtlich, warum dieses im bedarfsdeckenden Leistungsrecht der Eingliederungshilfe nunmehr ebenfalls Anwendung finden müsste; insbesondere, da die Aspekte des Allein- oder Zusammenlebens ohnehin im Rahmen der ICF-orientierten individuellen Bedarfsermittlung im Sinne der Kontextfaktoren Berücksichtigung finden dürften. In jedem Falle ist jedoch zwingend erforderlich, dass das Pooling nur auf alleinigen und ausdrücklichen Wunsch / Antrag des Menschen mit Behinderung erfolgen darf.

Entschieden widersprechen die DBR-Verbände jeglichem Ansinnen, dass das Poolen von Leistungen (zugunsten von Leistungsträgern oder -erbringern) leistungsverengend wirken darf, mithin dass das

Poolen zur **Leistungsbedingung/-voraussetzung für die Leistungsgewährung** wird. Anderenfalls könnte das Pooling dazu führen bzw. gar missbraucht werden, Unterstützungsleistungen z.B. für ambulantes, individuelles Wohnen mit dem Hinweis auf stationäres, kollektives Wohnen (aufgrund der dort gepoolten Leistungen) zu verweigern. Dies widerspräche dem Grundansatz der Reform, Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu stärken und insoweit auch personenzentrierte Leistungen verstärkt zu ermöglichen und stünde auch im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention, welche die freie Wahl von Wohnort und Wohnform für Menschen mit Behinderungen fordert.

2) Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistung Eingliederungshilfe-neu

Die Verbände des DBR unterstreichen, dass die Frage der Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Fachleistungen eines der zentralen Reforminhalte eines Bundesteilhabegesetzes darstellen. Für die DBR-Verbände ist diese Thematik ein „**Herzstück**“ der Reform; hier müssen endlich deutliche Verbesserungen zugunsten der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen erreicht werden.

Die DBR-Verbände sprechen sich einhellig und klar für einen **vollständigen Verzicht auf die Heranziehung von Einkommen und Vermögen** und Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen bei der Eingliederungshilfe-neu aus. Dies ist für die DBR-Verbände eine zentrale Forderung des gesamten Reformprojekts aus Sicht von Menschen mit Behinderungen.

Die Unterarbeitsgruppe Statistik beziffert die **Mehrkosten bei vollständigem Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung auf maximal 580 Mio. €**. Dabei belaufen sich die unmittelbaren Kosten durch Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung auf 240 Mio. €; zusätzlich beziffert die Unterarbeitsgruppe die durch Zunahme der Leistungsberechtigten entstehenden Mehrkosten auf max. 340. Mio. € jährlich. Kostenersparnisse, die z.B. im Bereich der **Verwaltungskosten** durch Wegfall der umfangreichen Einkommens- und Vermögensprüfungen eingespart würden, sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Diesbezüglichen ergänzenden Ausarbeitungen der Unterarbeitsgruppe Statistik sehen die DBR-Verbände mit großer Erwartung entgegen.

Die bezifferten Mehrkosten durch den vollständigen Wegfall der Einkommens- und Vermögensanrechnung erscheinen – stellt man sie den erheblichen Belastungen der Betroffenen durch die Anrechnung gegenüber – als eine politisch durchaus vertretbare Größenordnung. Die DBR-Verbände sehen nicht nur in der Pflicht zur dezidierten **Offenlegung** der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine große Belastung für die Betroffenen. Auch die tatsächlichen Anrechnung von Einkommen und Vermögen führt zu großen **Einschränkungen**: So kann z.B. eine Person mit umfangreichem Assistenzbedarf nur max. 2600 Euro ansparen; eine Rentenvorsorge ist kaum möglich. Nicht zuletzt verweisen die Verbände des DBR auf über die Anrechnung selbst hinausgehende **negative Folgewirkungen**. So führt die Anrechnung von Partnereinkommen z.B. dazu, dass Menschen mit Behinderungen deutlich schwerer eine dauerhaft-stabile Beziehung (Ehe) eingehen oder mit einer anderen Person zusammenziehen können. Nicht zuletzt setzt die Einkommens- und Vermögensanrechnung Negativanreize im Arbeitsleben, denn Leistung und hohes Einkommen „lohnen sich derzeit nicht“, wenn die Person behinderungsbedingt auf Fachleistungen der Eingliederungshilfe angewiesen ist. Nicht zuletzt verweisen die DBR-verbände darauf, dass die Idee Fürsorgerechts mit seinem subsidiär an die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen anknüpfenden Leistungen für den Bereich der Eingliederungshilfe gerade nicht greift, da es hier nicht um die Überwindung (temporärer) Notlagen mit entsprechendem Anreizgedanken, geht; Behinderungen hingegen sind schwerlich „überwindbar“ und bestehen oft ein Leben lang. Zudem wird das Ziel wird der Eingliederungshilfe, eine größere Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Betroffenen zu unterstützen, geradezu konterkariert, wenn erarbeitetes Einkommen und Vermögen für behinderungsbedingte Leistungen der Eingliederungshilfe angerechnet wird.

Die DBR-Verbände sprechen sich daher klar und einvernehmlich für Handlungsoption 3a) aus, d.h. die **vollständige Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Fachleistungen Eingliederungshilfe**. Die DBR-Verbände betonen, dass nur eine solche umfangreiche Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Fachleistungen eine diskriminierungsfreie, gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ermöglicht, wie dies die BRK fordert. Einkommensabhängige Leistungen der Eingliederungshilfe-neu widersprechen der BRK, da damit behinderungsbedingt weiterhin (erhebliche) Einschnitte bei Einkommen und Vermögen generiert würden, die behinderte Menschen allein aufgrund ihrer Behinderung träfen. Insoweit widersprechen die DBR-Verbände entschieden Feststellungen im Arbeitspapier unter „4. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien“, dass die UN-BRK keine Bedürftigkeitsunabhängigkeit von Leistungen verlange. Anrechnungsfreistellungs-Neuregelungen, die sich z.B. allein auf behinderte Kinder beziehen, behinderte Erwachsene jedoch von Verbesserungen ausklammern (Option 3c1), können nicht als konventionskonform bewertet werden!

Im Hinblick auf die Problematik der **„Kostenheranziehung von Eltern minderjähriger (blinder und sehbehinderter) Schülerinnen und Schüler bei stationären Leistungsangeboten“** weisen die DBR-Verbände darauf hin, dass es hier zu keinen Verschlechterungen durch die Trennung der Hilfen zum Lebensunterhalt von den Fachleistungen (damit einhergehende Fragen der Haushaltsersparnis) kommen darf. Hierzu bedarf es weitergehender Ausarbeitungen, für die die DBR-Verbände gern zuliefern.

3) Pauschale Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung /Prüfung Einführung Bundesteilhabegeld, Blinden- und Gehörlosengeld

Die Verbände erneuern die bereits a.a.O. dargestellten Bedenken, die sie mit der Diskussion einer pauschalen Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung in grundsätzlicher Weise hegen (vgl. S. 2).

Einvernehmen besteht bei den Verbänden des DBR daher insoweit, dass sie die Einführung einer pauschalen Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung in der Handlungsoption 3a 1) jedenfalls nur unter der Maßgabe mitgetragen könnten, dass sich die „zu bestimmende Fachleistung“ auf wiederkehrende Bedarfe beschränkt und die pauschale Geldleistung ausschließlich und ausdrücklich nur auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen erfolgt. Zugleich sprechen sich die DBR-Verbände dafür aus, dass (auch) diese Leistung bedürftigkeitsunabhängig erbracht wird (so unter Option d) angesprochen), den Betroffenen einen Geldbetrag zur eigenen Verfügung sichert und das Prinzip individuell bedarfsdeckender Leistungen der Eingliederungshilfe-neu dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ggf. könnte eine solche Option auch spezifisch auf bestimmte Gruppen behinderter Menschen erstreckt (begrenzt) werden (siehe Option d).

Im Hinblick auf die Option b) Bundesteilhabegeld weisen die DBR-Verbände darauf hin, dass sie sich den Bestrebungen der Länder entschieden widersetzen, mit dem Bundesteilhabegeld lediglich ein Finanzierungsinstrument zu schaffen, um die Entlastung der Eingliederungshilfeträger durch eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe verfassungskonform „auf den Weg zu bringen“, ohne dass dies zugunsten der Menschen mit Behinderungen wirken würde.